

Jugendordnung des SC Riederau 1976 e. V.

§1 Anerkennung Fachverbände

Die Vereinsjugend des SC Riederau 1976 e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV, sowie aller weiteren entsprechenden Fachverbände an.

§2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend des SC Riederau 1976 e. V. gehören alle - im Verein gemeldeten - Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung. Die Vereinsjugend bestimmt durch die Jugendversammlung ihre Jugendvertreter, den Vereinsjugendausschuss, welcher im Sinne der Jugendordnung als Führungspersonen der Jugendabteilung gemeinsame Interessen nach innen und außen vertritt.

§3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen und materiellen Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. Förderung der sportlichen Jugendarbeit
2. Jugenderziehung und Jugendhilfe, Förderung des sozialen Miteinanders
3. Gesundheitserziehung und Prävention
4. Unterstützung internationaler Begegnungen, um ein friedliches und demokratisches Zusammenleben der Jugend zu fördern
5. Öffentlichkeitsarbeit

§4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Vereinsjugendversammlung
- Vereinsjugendleitung

§5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird von der Vereinsjugendleitung einberufen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Zusammensetzung:
 - alle jungen Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis einschließlich dem vollendeten 21. Lebensjahr

- gewählte und berufene Mitglieder der Jugendabteilung
- Alle genannten Teilnehmer der Vereinsjugendversammlung haben aktives Wahlrecht.

2. Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendleitung
- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Durchführung anstehender Entlastungen der Amtsinhaber
- Durchführung anstehender Wahlen
- Vortragen von Ideen zur Zukunftsplanung der Vereinsjugend, Wünsche, Anträge

§6 Vereinsjugendausschuss

1. Zusammensetzung:

- Jugendleiter/in
- gleichberechtigte/r Stellvertreter/in
- Kassier
- Vereinsjugendsprecherin
- Vereinsjugendsprecher
- Beisitzer (maximal 3)
- Protokollführer/in

2. Voraussetzungen:

- Jugendleitung, stellvertretende Jugendleitung und Kassier müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Jugendsprecherin und Jugendsprecher müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet, jedoch zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Beisitzer und Protokollführer müssen mind. das 16. Lebensjahr vollendet haben
- eine Wahlperiode beträgt 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt muss eine Jugendversammlung zur Neuwahl einberufen oder übergangsweise ein Mitglied berufen werden, welches in der nächsten Jugendversammlung in seinem Amt bestätigt wird
- Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Wird er/sie bei Sitzungen oder sonstigen Versammlungen vertreten, so ist der/die Stellvertreter/in stimmberechtigt.

3. Aufgaben:

- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Dies gilt auch für die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und erstellt einen Haushaltsplan pro Kalenderjahr. Der Vereinsjugendausschuss ist bzgl. seiner Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber verantwortlich.
- Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Die Inhalte der Sitzungen sind zu protokollieren.
- Die Jugendabteilung ist für alle Jugendlichen des Vereins gleichermaßen zuständig, unabhängig der Spartenzugehörigkeit oder der Spartenmitgliederzahl. Sie ist für die Pflege und Instandhaltung des Eisplatzes und des Beachvolleyballplatzes in Riederau zuständig. Die Benützung beider Anlagen steht jedem jugendlichen Mitglied des SC Riederau 1976 e. V. gleichermaßen zu.

§7 Abteilungen

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestimmen. Diese sind ebenso verpflichtet ihre Entscheidungen im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung zu treffen.

§8 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann durch den Vereinsjugendausschuss per 2/3 Mehrheitsbeschluss geändert werden. Zur Vereinsjugendausschusssitzung zu diesem Zweck muss 4 Wochen vor Termin schriftlich durch die Jugendleitung eingeladen werden. Die Jugendordnungsänderung muss bei der nächsten Vereinsjugendversammlung verlesen und durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Riederau, 13. Dezember 2016

Manuela Bauer
Jugendleiter SC Riederau 1976 e. V.

